



Endgültige Emissionsbedingungen Nr. 16

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom 05. Dezember 2011

zum

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 06. Oktober 2011

aktualisiert durch Nachtrag Nr. 1 vom 10. November 2011

für

WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

als

variable Verzinsliche Anleihe

„Floater“

ISIN

DE000WGZ3PK6

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Die Emission in tabellarischer Übersicht	4
Anleihebedingungen	5

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Emissionsprogramm für WGZ BANK-Inhaberteilschuldverschreibungen vom 06. Oktober 2011.

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> bereitzustellen.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Emissionsbedingungen. Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in gedruckter Form kostenlos erhältlich und zudem elektronisch unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> verfügbar.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie diesen Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Emittentin	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	Anleihe mit variabler Verzinsung	
ISIN Code	DE000WGZ3PK6	
Serie	496	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen werden vom 07.12.2011 an fortlaufend zum Verkauf angeboten.	
Valutierung	07.12.2011	
Fälligkeit/Rückzahlung	06.12.2013	
Emissionswährung	EUR	
Emissionsvolumen	150.000.000,00	
Stückelung	50.000,00	
Mindestanlagevolumen	50.000,00	
Zinslaufbeginn/Zinsperiode 07.12.2011 – 05.12.2013	Verzinsung/Zinssatz variabel	Zinstermine 06.06./06.12. hj.
Referenzzinssatz	Euribor [®] für 6-Monats-Euro-Einlagen	
Berechnung des Zinssatzes bei einer variablen Verzinsung	Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz zuzüglich 0,20.	
Zinsberechnungsmethode	actual/360	
Rendite	Renditeberechnung aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.	
Kündigungsmöglichkeit der Emittentin	Keine	
Anfänglicher Ausgabepreis	100,000 %	
Börsenplatz	Düsseldorf	
Rating	Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.	

Anleihebedingungen

Anleihe mit variabler Verzinsung

ISIN DE000WGZ3PK6

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die Inhaberschuldverschreibung mit variabler Verzinsung von 2011/2013 Serie 496 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EURO 150.000.000,00

(EURO einhundertfünfzig Millionen)

(die „Anleihe“) sind eingeteilt in bis zu 3.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO 50.000,00 (die Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem 07.12.2011 (der „Valutierungstag“ genannt) mit dem gemäß Absatz 2 (a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsen werden halbjährlich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermine sind der 06.06. und 06.12. eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag. In diesem Fall ist Zinstermin der Geschäftstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 07.12.2011 bis 05.06.2012. Die erste Zinszahlung ist am 06.06.2012 fällig.

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.
- (a) Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor®“ (Euro Interbank Offered Rate) für 6-Monats-Euro-Einlagen zuzüglich 0,20.
 - (b) Am zweiten Geschäftstag vor dem 07.12.2011 und danach jeweils am zweiten Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für 6-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.
 - (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf Referenzbanken, die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für 6-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.
 - (d) Kann an einem Zinsermittlungstag der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für 6-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen Euribor-Satz festlegen.
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/360 errechnet.
- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.

- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 06.12.2013 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines

Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und den Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Dezember 2011

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank